

B.

Die Territorial-Verhältnisse

des vormaligen

Churfürstenthums Trier.

Der geistlich-weltliche Chur-Staat Trier, aus einem Kerne kirchlichen Grundbesizes entsprossen, durch kaiserliche Verleihungen, durch Schenkungen und andere Erwerbungen zu größerer Bedeutsamkeit gelangt, erhielt im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts seine eigentliche Ausbildung als Staatskörper.

Als spätere Gebiets-Veränderungen sind, namentlich folgende Acquisitionen: die Herrschaft Limburg a. d. Lahn (1418—1430), die gefürstete Abtei Prüm *) (1575—1579), Theile der Grafschaft Sayn (1599—1623), Bestandtheile der Grafschaft Nieder-Isenburg (1664) und (im achtzehnten Jahrhundert) die ganze Herrschaft Ballendar, so wie ein Theil der Herrschaft Oberstein, sodann auch die Veräußerung

*) Das Fürstenthum Prüm, — obgleich, in seinen Beziehungen zum deutschen Reiche, als ein selbstständiges zum oberrheinischen Kreise gehöriges Staatsgebiet erhalten und — hinsichtlich seines unter die Landesherlichkeit des Erzbischofs von Trier sortirenden Territoriums — in eigenthümlichen Verhältnissen zum trierischen Chur-Staate dergestalt fortbestehend, daß dessen Bewohner, ohne Anschlag in der churtrierischen Steuer-Matrikel, ein gewisses Geldquantum zur churfürstlichen Rent-Kammer jährlich zahlten —, war in Rücksicht der Regierung, Rechtspflege und Verwaltung den übrigen erztiftischen Amts-Bezirken gleichgestellt und stand unter churfürstlichen Amtsmännern und Kellnern. Die von den Pächtern erhobenen Landes-Entraden fanden jedoch eine abgesonderte, die Landrentmeisterei-Casse des Churfürstenthums Trier nicht alimentirende, Verwendung.

des Amtes Bliesthal, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, hier anzumerken.

Die auf solche Weise successive zusammengebrachten Besitzungen bildeten aber kein geschlossenes festbegrenztes Territorium; vielmehr war dasselbe von nachbarlichen Staatsgebieten häufig eingeengt und durchschnitten, und vielseitig bestand eine, zwischen Chur-Trier und andern Dynastien, gemeinschaftliche Landeshoheit in kleinern Bezirken.

Ohne mit den Nachbarstaaten eine allgemeine Grenzfestsetzung zu verwirklichen, fanden nur einzelne, spezielle Gebiets-Ausgleichungen und Theilungen statt, wodurch 1564 die bis dahin mit Nassau-Diez gemeinsame Grafschaft Diez abgetheilt, 1778 der unter dem Condominate Lothringens, resp. Frankreichs, gestandene Saar-Gau in zwei Theile geschieden, ohngefähr gleichzeitig mit dem Herzogthum Luxemburg eine Ausgleichung wegen seiner Mitherrschaft in der Meyerei Pronsfeld bewirkt, und 1781 eine Vertheilung des unter markgräfl. Baadenscher und gräfl. Metternich'scher Mithoheit gestandenen, sogenannten dreiherrischen Gebietes vollführt, auch in diesen Beziehungen, Grenzregulirungen getroffen wurden.

Die Gewisheit über die Realität des churtrier'schen Staates wurde, unter den angeedeuteten Verhältnissen, dadurch erzielt, daß dessen herkömmlich unbezweifelbare, oder auch bestrittene Bestandtheile und Gerechtsame in jedem Amtes-Bezirk, durch Aufzeichnung, Grenzbegehung u. a. amtliche Handlungen, in öffentlicher Kundbarkeit erhalten wurden; und war diese Maßregel wohl um so mehr die einzig ausführbare, als, seit der 1729 vertragmäßig von Chur-Trier anerkannten Reichsunmittelbarkeit der im Erzstifte Trier angefessenen Ritterschaft, eine große Zahl ihrer Güter als selbstständige Territorien den innern Zusammenhang des churtrier'schen Landes durchbrachen.

Das also entstandene, bis zur französischen Occupation des linken Rhein-Ufers erhaltene Churfürstenthum Trier bildete einen so vielfach gestalteten Complexus, daß, ohne dessen figurirte Darstellung, die Anzeigung seiner Lage und Grenz-Nachbarn einen deutlichen Begriff davon zu gewähren, nicht im Stande ist. Um daher den folgenden Angaben den erforderlichen Grad von Verständlichkeit zu sichern, ist denselben ein hierbeigefügter, nach den ältern und spä-



Abriss
 des vormaligen
Churfürstenthums
Trier
 und seiner Nachbar-Staaten.

Anlage zur Provinzial-Gesetz-Sammlung für die Gebiete des vormaligen Churfürstenthums Trier. Düsseldorf im Jahre 1832.

tern Charten*) croquirter Abriß zum Grunde gelegt, welcher Form, Lage und Grenzen des Landes möglichst genau versinnlicht.

Das Churfürstenthum Trier bildete eine dem Laufe der Mosel, von Südwesten nach Nordosten, folgende Länderstrecke, welche südlich die Saar theilweise, bis zu ihrer Einmündung in die Mosel, umgab, und nach Norden und Nordosten, in Form von Halbinseln und Landzungen, in fremde Gebiete eindrang. Beim Einflusse der Mosel in den Rhein zog sich der Churstaat in südlicher Richtung am linken Ufer des Rheines, mit zweifacher Unterbrechung durch fremde Besitzungen, und mit einmaliger Ueberspringung auf das rechte Rhein-Ufer, aufwärts bis in die Nähe der Stadt Bacherach, und verfolgte nördlich die Strömung des Rheines bis zum westlichen Einfluß der Netze; sodann überschritt das trierische Territorium den Rhein, südlich beim Einfluß der Lahn auf ihrem rechten Ufer, nördlich unterhalb Engers, mit unbeträchtlichem, vielfach gewundenem Körper, aus welchem nach Nordwesten, Norden und Südosten drei, weithin ragende Gebietsstreifen sich zogen, deren Zuleztbezeichneter die, unfern ihrer Mündung verlassene Lahn in ihrer obern Region wiedererreichte und überschritt.

Durch solche weit auseinander gedehnte, oft nur mit schmalen Flächen zusammenhängende Gestalt des Landes, in welches fremde Gebiete häufig eingeschoben waren; sodann auch durch zwei von der Territorial-Masse ganz getrennte Bezirke: nördlich das Amt Hammerstein am rechten Ufer des Rheines, südlich das Amt St. Wendel zwischen Mosel und Nahe, bestand folgende Landes-Begrenzung, während die Bestandtheile der Aemter Schmidtburg und Weiden (früher Wartelstein), ohne Zusammenhang unter sich selbst, in fremdem Gebiete zerstreuet lagen.

*) Die ältern Charten des Churfürstenthums Trier sind: die älteste, einigermaßen Zuverlässige, von Georg Mercator; jene von de Witt, Falk, de Ram, Sanson, Jaillot, Homann und Fischer, so wie die ums Jahr 1745 zu Augsburg edirte von M. Seutter, sodann die etwas spätere, in einem von Covens und Mortier zu Amsterdam herausgegebenen Atlas (queer Folio Format wie der oben bezeichnete Abriß) enthaltene Charte. Büsching giebt eine Charte von S. G. Walther als die Vorzüglichere an, während die jüngste, von F. L. Süssfeld, bei Homanns-Erben 1789 erschienen ist.

Westlich und fortsetzlich nördlich vom Churfürstenthum Trier waren: das Herzogthum Luxemburg, — ferner gegen Norden: die Grafschaft Manderscheid, Blankenheim, Gerolstein, die Grafschaften Kerpen und Birnenburg, das Churfürstenthum Köln, die Grafschaften Wied, Neuwied und Runkel, Sayn-Altenkirchen und Hachenburg; sodann östlich die Nassauischen, unter verschiedenen Zweigen dieses Fürstenhauses stehenden Lande, die churbessische niedere Grafschaft Casenellenbogen und der Rhein-Ström; — weiterhin südöstlich das Fürstenthum Simmern, die Grafschaften Belzenz, Sponheim und Rheingrafenstein, so wie das Churfürstenthum Pfalz bei Rhein; und endlich — südlich: das Herzogthum Lothringen, welches nebst dem Herzogthum Zweibrücken und dem churpfälzischen Gebiete, das Amt St. Wendel umgab —, dessen nächste Nachbarstaaten.

Das Innere des Churstaates, vom Rheine, der Mosel, der Saar und der Lahn mehr oder minder durchströmet, enthielt viele kleinere Flüsse und Bäche, worunter: die Prüm und die Rhyns einen Theil des Landes durchflossen und, von der Sour aufgenommen, im Ausland (bei Wasferbillich); dagegen aber: die Ruver (bei Pfälzel), die Kyll (bei Erang), die Salm (bei Clüsserath), die Chron (bei Neumagen), die Lieser (oberhalb des Dorfes Lieser), die Alf (beim Hofe Alf), die Dreiß (bei Dreiß), die Elz (bei Kern), und die Beyß (bei Burgen), nebst Andern, innerhalb des trierischen Gebietes, sich in die Mosel ergossen; sodann auch von den vielen, im Chur-Staate den Rhein alimentirenden Bächen, die bereits angeführte Rette, so wie die, bei Engers, ostrheinisch einmündende Sayn, anzumerken sind.

Die Gesammtheit des churtrierischen Landes war in zwei altherkömmliche, in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung fortdauernd erhaltene Haupt-Abtheilungen: in das Ober- und resp. Nieder-Erzstift, geschieden, wodurch der Flächenraum in zwei ungleiche Hälften getheilt wurde. Das Ober-Erzstift umfaßte das von Südwesten nach Nordosten bis an den Einfluß der Elz in die Mosel sich erstreckende Gebiet, während das Nieder-Erzstift das übrige westrheinische, nördlich und südlich sich hinziehende, sodann auch das ganze, ostrheinisch gelegene Territorium in sich begriff.

Beide Hauptbestandtheile waren zuletzt, und zwar das obere Erzstift, außer der Hauptstadt Trier, in 25 Amts-Bezirke, das niedere Erzstift hingegen nur in 15, die Re-

sidenz- und Directorial-Stadt Coblenz einschließende Aemter eingetheilt, deren Enumeration und Bestandtheile aus der hier beigelegten, in alphabetischer Ordnung aufgestellten Aemter- und Ortschafts-Nachweisung hervor-gehen. *)

Zwei dieser Bezirke waren jedoch herkömmlich mit Andern, nämlich St. Paulin mit dem Beringe der Hauptstadt Trier, Ulmen hingegen mit dem Amte Cochem, vereinigt, wodurch dann die im Jahr 1794, Behufs der Landesbewaffnung stattgefundene, — eine anderweitige Bezeichnung der Territorial-Lage enthaltende — Eintheilung des Churstaates begründet, und desfalls festgesetzt war: daß die 11 gegen den Hundsrücken, die 9 gegen die Ciffel und die 11 gegen die Hauptstadt Trier hin liegenden, sodann die 7 ostrheinisch gelegenen Amts-Bezirke**), die Mannschaft zu den vier Haupt-Abtheilungen der bewaffneten Landmacht zu stellen hätten.

Von der vorbemerkten Totalität des Churstaates Trier wurde, nach der 1794 eingetretenen französischen Occupation des linken Rheinufer, der ganze westrheinisch gelegene Theil, am 22. December 1799, der Republik Frankreich assimiliert und an dieselbe im Friedens-Vertrag von Luneville (9. Febr. 1801) abgetreten; sodann wurde auch der, hiernach nur ostrheinisch noch fortdauernde Chur-Staat, durch den Reichs-Deputations-Schluß (25. Febr. 1803) ganz aufgelöst, und in seiner bis dahin nur noch auf dem rechten Rhein-Ufer bestandenen Integrität, in Folge der jenem

*) Diese Nachweise ist eine höchst schätzbare und um so dankbarer anzuerkennende Mittheilung Sr. Hochwohlgeboren des Herrn von Stramberg zu Coblenz, als dieselbe, von diesem in die ältere Landes-Geschichte eingeweihten Gelehrten, für richtig anerkannt ist, und dadurch die seitherigen Ungewissheiten über die jüngste Territorial-Eintheilung des Churfürstenthums Trier beseitigt werden.

**) Dieser Beweis der Richtigkeit des oben bezogenen Amts- und Ortschafts-Verzeichnisses wird dadurch nicht entkräftet, daß aus der früher beigelegten Nachweise des Churtrierschen weltlichen Staates (Anlage A. VI.) eine größere Zahl Aemter hervorgehet; indem mehrere derselben, — herkömmlich nur dem beibehaltenen Namen nach fortbestehend und aufgeführt —, unter denselben Beamten vereinigt waren, und in der Wirklichkeit nur die hier bezeichneten Verwaltungsbezirke bildeten.

Reichs-Recessen vorangegangenen Ausgleichungs-Verhandlungen, von dem Fürstenhause Nassau-Weilburg, am 18ten October 1802 in wirklichen definitiven Besitz genommen.

Der mittelst dieser Aenderungen der Staaten-Verhältnisse herbeigeführte Zustand dauerte bis zum Anfange des Jahres 1814 fort, wo, nach der Verdrängung französischer Herrschaft von deutschem Boden, zuerst das westrheinische vormals churtrierische Land, mit geringer Ausnahme, nebst andern wiedereroberten Gebieten, von den provisorischen Gouvernements des Mittel-Rheines, und resp. des Nieder- und Mittel-Rheines, verwaltet, und dann, nebst Theilen des ostrheinischen ehemals ebenfalls churtrierischen, späterhin fürstlich nassauischen Territoriums, vermöge der Wiener-Congress-Akte, von der Krone Preußen übernommen wurden.

Hiernach und in Folge des königlichen Allerhöchsten Besitz-Ergreifungs-Patentes vom 5ten April 1815 schlossen sich jene ehemals churtrierischen Länder, als Theile des Großherzogthums Nieder-Rhein für immer an das Königreich Preußen, und erhellet ihre unter die Regierungen der königlichen Rhein-Provinz stattgefundene Vertheilung aus der desfallsigen weiter hier beigefügten Nachweise.

Durch die Gesammtheit dieser Darstellung ist mithin die Erkennung des jüngern und jüngsten Zustandes des vormaligen Churfürstenthums Trier sowohl, als auch die Auskunft über die, in beinahe ganzer Vollständigkeit vorhandenen, ehemaligen churtrierischen Gebiets-Theile in den jetzigen königlich preussischen Regierungsbezirken Trier, Coblenz und Aachen — nach Erforderniß gesichert.

Düsseldorf, im December 1832.

Der Herausgeber.
